

Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

Sandra Eschweiler und Monika Weber

Mit dem SGB VIII wurde der Hilfeplan als zentrales fachliches Steuerungsinstrument für die einzelfallbezogenen Hilfen eingeführt. Hilfeplanung beschreibt einen Kernprozess der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachlich gute Gestaltung der Hilfeplanung ist unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen von Hilfen gemäß §§ 27 ff., 35a und 41 SGB VIII im Einzelfall. Auch eine verbesserte, an Wirkungen und Effizienz ausgerichtete Steuerung der Hilfen ist ohne ein Nachdenken über die Qualität des Prozesses der Hilfeplanung nicht zu erreichen.

Der vorliegende Beitrag macht mit den Grundlagen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII vertraut und beschreibt auf der Basis der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2015) zentrale Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung.

Rechtliche Grundlagen

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfeplanung findet sich in § 36 Abs. 2 SGB VIII. Diese bezieht sich auf alle Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind und umfasst die

- Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII,
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII,
- Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Die zentralen Aspekte des § 36 SGB VIII sind:

- die umfassende Beratung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen, auch über die möglichen Folgen einer Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen (Abs. 1),
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart (Abs. 2),
- die Aufstellung eines Hilfeplans (mit Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen) sowie die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen (Abs. 2).

Definition Hilfeplanung – Hilfeplanverfahren – Hilfeplan

Hilfeplanung, Hilfeplanverfahren und Hilfeplan sind voneinander zu unterscheiden.

Hilfeplanung ist der Oberbegriff für die in § 36 SGB VIII vorgegebenen Elemente eines Hilfeprozesses. Die Hilfeplanung beginnt, sobald Leistungsberechtigte äußern, dass sie eine längerfristige Hilfe wünschen. Als Hilfeplanung bezeichnet man somit den Gesamtprozess von der Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung einer Einzelfallhilfe.

Das *Hilfeplanverfahren* bezeichnet die konkrete methodische Umsetzung des Hilfeplanungsprozesses im Jugendamt. Die Jugendämter legen für das interne Bearbeitungsverfahren fest, welche Aktivitäten wann durch wen erfolgen etc.

Der *Hilfeplan* ist das Protokoll des Hilfeplangesprächs, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Beteiligten bestätigt wird. Er ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X. Er konkretisiert den bestehenden Rechtsanspruch, hat jedoch keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Der Hilfeplan dokumentiert die notwendige Beteiligung, die identifizierten Problemfelder und Lösungsansätze sowie die Kontrolle von Zielen und Handlungsschritten und ist somit das Instrument zur Steuerung der Hilfe. Die Fortschreibung des Hilfeplans geht immer mit einer Überprüfung des Zielerreichungsgrades und der gegebenenfalls erforderlichen Nachjustierung der Hilfe einher.

Hilfeplanung als sozialpädagogischer Prozess

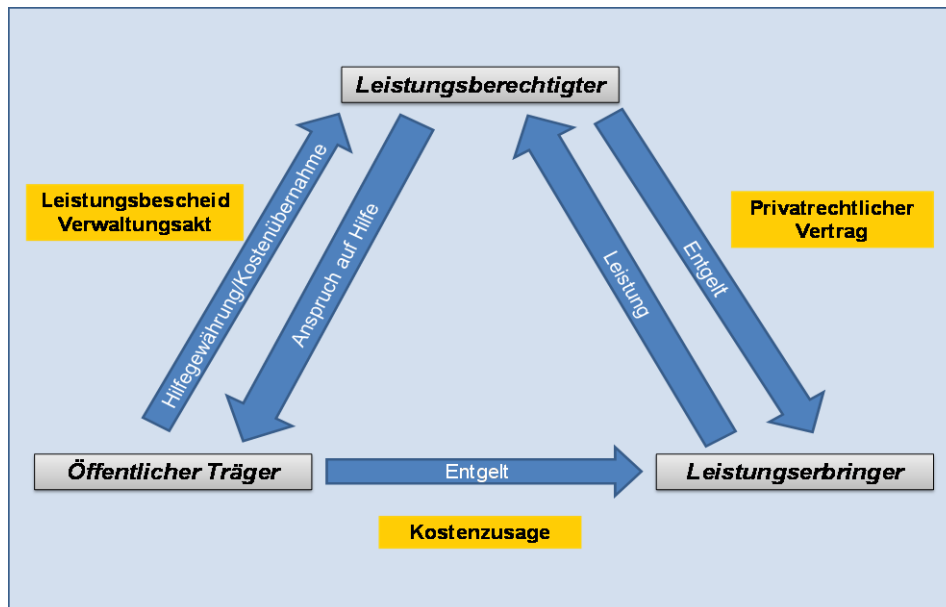
Hilfeplanung ist vor allem als sozialpädagogischer Prozess zu verstehen, der die jungen Menschen und ihre Familien unterstützt, ihre selbst gesteckten Ziele und die einer Realisierung entgegenstehenden Barrieren und Probleme mit Hilfe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu erreichen. Dieser Prozess ist als Suchbewegung zur Eröffnung von Lösungsperspektiven zu Gunsten der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu sehen. Ausgangspunkt dafür sind die Wünsche, Vorstellungen und Perspektiven der Adressatinnen und Adressaten („Was stellen sie sich vor?“, „Was motiviert sie?“, „Was soll sich verändern?“). Hier muss die Beratung durch die Fachkräfte ansetzen. Dabei geht es auch um das Hinwirken auf die Bereitschaft zur Hilfeannahme und die Klarstellung der erzieherischen Verantwortung. Die Erarbeitung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses ist die zentrale Grundlage der Hilfeplanung.

Die komplexe Herausforderung der Hilfeplanung liegt darin, die Bedarfe, das Wünschen und Wollen der Leistungsberechtigten als zentrale Personen mit den fachlichen Inhalten einer Profession zusammen zu bringen und die bestehenden Leistungsansprüche vor dem Hintergrund der politisch-administrativen Rahmenbedingungen bestmöglich zu realisieren (vgl. Merchel 2011).

Das sozialrechtliche Leistungsdreieck

Das sozialrechtliche Leistungsdreieck bildet die Grundlage für die Gewährung von Leistungen mit individuellem Rechtsanspruch. Im Zentrum des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks stehen die Leistungsberechtigten, die bei vorliegendem erzieherischem Bedarf einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung haben. Dieser richtet sich gegen den öffentlichen Träger, der durch einen entsprechenden Bescheid des Jugendamtes (Verwaltungsakt) konkretisiert wird. Die Leistungsberechtigten nehmen dann (auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrags) die Leistung des Leistungserbringers in Anspruch.

Zwischen dem Leistungserbringer und dem Jugendamt bestehen in der Regel fallübergreifende Vereinbarungen über die Höhe der Kosten (nach § 77 oder § 78a ff. SGB VIII). Auf dieser Grundlage wird im Einzelfall eine individuelle Vereinbarung mit dem Leistungserbringer geschlossen, dass der öffentliche Träger das Entgelt bezahlt (Kostenzusage) und der Leistungserbringer die bestimmte Leistung erbringt. Der mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern erstellte Hilfeplan konkretisiert die Leistung.



Quelle: LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe/LVR-Landesjugendamt Rheinland (2013) in Anlehnung an Kunkel, SGB VIII - Online-Handbuch - § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe, o. J.

Aufgaben und Rollen der an der Hilfeplanung Beteiligten

Auf Grundlage des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks kommen den an der Hilfeplanung beteiligten Personen unterschiedliche Aufgaben und Rollen zu, die z.T. auch während des Prozesses Veränderungen unterliegen.

Die *leistungsberechtigten Eltern* treffen als Personensorgeberechtigte die Entscheidungen über alle ihr Kind betreffenden Angelegenheiten, auch über die Annahme der Hilfe. Dieses gilt mit Erreichen der Volljährigkeit für die jungen Menschen selbst gleichermaßen. Sie sind Beteiligte im Sozialverwaltungsverfahren und haben Anspruch auf Information, Beratung und Beteiligung. Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet und gefordert, aktiv als Koproduzenten am Erfolg der Hilfe mitzuwirken. Wurde den Eltern die elterliche Sorge oder Teile dieser entzogen, tritt an ihre Stelle ein *Vormund oder Pfleger* mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Eltern, denen die elterliche Sorge entzogen wurde, und nicht-sorgeberechtigte Eltern(teile) sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen nach Möglichkeit (weiter) in die Hilfeplanung einzubeziehen – sofern dieses nicht dem Wohl des Kindes (oder dem Schutz anderer Beteiligter z.B. bei häuslicher Gewalt) widerspricht. Art und Umfang der Einbeziehung muss im Einzelfall unter Würdigung der Willensäußerung der sorgeberechtigten Person und des Kindes/Jugendlichen erfolgen.

Das Jugendamt als Sozialleistungsbehörde hat die Federführung und die Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren. Dazu gehören als Aufgaben der *Fachkräfte des öffentlichen Trägers* (in der Regel im ASD),

- die Leistungsberechtigten über das Verfahren der Hilfeplanung, ihre Rechte, Pflichten, Beschwerdemöglichkeiten etc. zu informieren und die möglichen Folgen einer Inanspruchnahme der Hilfen für die Entwicklung der Kinder/Jugendlichen mit den Sorgeberechtigten gemeinsam zu erörtern sowie die Beteiligung der Sorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen bzw. der jungen Volljährigen sicherzustellen,

- den Prozess der sozialpädagogischen Diagnostik zu strukturieren, die Problemlagen, Ressourcen und den Willen aller Familienmitglieder zu erheben und durch das eigene Fachwissen z.B. zu Entwicklungsbedürfnissen von Kindern o.ä. anzureichern, um auf diese Weise zu einer ersten möglichst umfassenden und gemeinsam getragenen Situationsbeschreibung zu kommen und den erzieherischen Bedarf festzustellen,
- auf dieser Grundlage in einem Beratungsprozess mit den Familienmitgliedern ein erstes Leit- oder Wirkungsziel für eine mögliche Hilfe zu entwickeln und einen Vorschlag für eine geeignete und notwendige Hilfe zu machen,
- eine Entscheidung über die geeignete Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen sowie
- die konkreten Ziele und die Ausgestaltung der Leistung im Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten auszuhandeln und zu vereinbaren.

Die Fachkräfte des öffentlichen Trägers übernehmen damit gerade zu Beginn der Hilfeplanung Aufgaben, die große Anteile von Beratung haben sowie entsprechende Fach- und Methodenkompetenzen und einen engen Kontakt zur Familie voraussetzen, ohne die die Gewährung und Vermittlung passgenauer Hilfen kaum zu leisten wäre.

Die Fachkräfte der freien (oder öffentlichen) Träger oder die Pflegepersonen kommen in einem ersten Kontaktgespräch als *potentielle Leistungserbringer* hinzu. Sie haben in diesem Kontext die Funktion, die Leistungsberechtigten über die Inhalte und die Ausgestaltung einer möglichen Hilfe konkreter zu informieren, um sie so in ihrer Entscheidung für oder gegen eine spezifische Hilfeart und deren Ausgestaltung zu unterstützen. Die Beteiligung des potentiellen Leistungserbringers hat bis zur Entscheidung über eine Hilfe informatorischen Charakter.

Mit der Entscheidung für eine konkrete Hilfe wandelt sich das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten, Jugendamt und *Leistungserbringer*: Letzterer erbringt nun eine konkrete Dienstleistung für die Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten auf der Grundlage des kontraktierten Hilfeplans. Er übernimmt damit die Verantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Hilfe und erstellt eigene Erziehungspläne. Im Rahmen der Trägerautonomie – und gegebenenfalls im Rahmen von Vereinbarungen zu Leistung, Entgelt und Qualität zwischen freiem und öffentlichem Träger – ist er frei in der Wahl von Methoden, dem Einsatz des Personals etc., solange diese der Umsetzung der gemeinsam vereinbarten Ziele dienen. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Leistungserbringer stärker in die Betreuung ein.

Parallel dazu verändert sich die Rolle der *Fachkraft des öffentlichen Trägers*. Sie tritt eher aus dem engen Beratungskontakt zurück und nimmt die Funktion der Steuerung der Zielerreichung für die Hilfe wahr. Sie organisiert und moderiert die weiteren Hilfeplangespräche, sorgt für die Partizipation der Betroffenen in jeder Phase der Hilfe, steht im Fall eines Konfliktes oder einer Krise zwischen Familie und Fachkräften des freien Trägers zur Verfügung und überprüft die Zielerreichung bzw. eine notwendige Umsteuerung oder Beendigung der Hilfe. Ebenso ist sie zuständig für die Dokumentation des Hilfeplans.

Ist die Beteiligung eines *Arztes oder einer Ärztin* im Rahmen einer Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII notwendig, ist es deren Aufgabe, die Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit einzubringen und gegebenenfalls Hinweise zur Ausgestaltung der Hilfe zu geben. Bei Fragen der beruflichen Eingliederung sind gemäß § 36 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII die dafür zuständigen Stellen hinzuzuziehen. Ihre Rolle ist jeweils die eines sachverständig Mitwirkenden, ohne Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Hilfe. Letzteres gilt auch für die (gegebenenfalls zeitweilige) Beteiligung *weiterer Personen aus dem Umfeld* (z.B. Lehr-

kräfte); hier steht die Verständigung über Ziele und die Abstimmung der Zusammenarbeit im Vordergrund. Die Fachkräfte entscheiden in Absprache mit den Sorgeberechtigten und jungen Menschen über geeignete Formen der Hinzuziehung.

Die Rollenklarheit der einzelnen Beteiligten sowie eine bewusste Gestaltung von Übergängen bei Veränderungen erhöhen die Transparenz. Besondere Problematiken ergeben sich, wenn die Rollen in der Hilfeplanung nicht trennscharf sind (also wenn z.B. Pflegepersonen gleichzeitig als Vormund eingesetzt sind), weshalb solche Konstellationen möglichst vermieden werden sollten.

Aus Sicht der Leistungsberechtigten erscheint der Prozess der Hilfeplanung und der Leistungsgewährung als ein durchgängiger, gleichermaßen von Jugendamt und Leistungserbringern und gemeinsam mit den Familien, Kindern und Jugendlichen gestalteter Prozess. Es ist daher sinnvoll und notwendig, wenn öffentlicher und freier Träger die grundlegenden fachlichen Orientierungen, das Vorgehen in der Hilfeplanung und die Arbeit an den Schnittstellen im Sinne des partnerschaftlichen Zusammenwirkens miteinander aushandeln und vereinbaren.

Einzelfallorientierte Qualitätsmerkmale

An welchen Grundsätzen und Maßstäben sollte sich die Qualität der Hilfeplanung ausrichten? Hinweise dazu finden sich sowohl in den gesetzlichen Grundlagen als auch in den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung (vgl. z.B. Albus et al. 2010, Deutsches Jugendinstitut 2012a, b).

Beteiligung: Hilfen können umso erfolgreicher und wirksamer gestaltet werden, je mehr sie den unterschiedlichen Bedürfnis- und Interessenlagen der Adressatinnen und Adressaten entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten getragen und gewollt werden. Dementsprechend ist die Beteiligung eines der Grundelemente der gesamten Hilfeplanung. Sie realisiert sich u.a. in der umfangreichen Beratung vor der Inanspruchnahme der Hilfe, im Vorhandensein von Informationsmaterial über den Prozess der Hilfeplanung, in der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts sowie in der gemeinsamen Erstellung des Hilfeplans. Dabei bezieht sich Beteiligung nicht nur auf die Personensorgeberechtigten, sondern auch auf die Kinder und Jugendlichen selbst. Das verlangt z.B. Hilfeplangespräche im Hinblick auf Ort, Dauer, Umfang der Anwesenheit und Beteiligte so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche sich dort wohlfühlen und einbringen können.

Sozialpädagogische Diagnostik: Jede Hilfeplanung verlangt eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik. Um bei der Bewältigung aktueller Probleme helfen zu können, ist es unerlässlich, die Situation der Familie bzw. des jungen Volljährigen und deren Hintergründe aus der Sicht der beteiligten Personen zu verstehen, sich ein Bild über vorhandene Kompetenzen und Lösungsmöglichkeiten zu machen und daran anknüpfend Wege der Problembewältigung aufzuzeigen. Bei der sozialpädagogischen Diagnostik geht es entsprechend darum, differenzierte Erkenntnisse im Hinblick auf die komplexe Lebenssituation im Dialog mit den Adressatinnen und Adressaten zu erhalten und gemeinsam mit ihnen und anderen Fachkräften zu deuten. Die Qualität der sozialpädagogischen Diagnostik bemisst sich nach dem Vorhandensein klarer Bearbeitungsmethoden und Standards (Wahrnehmen – Verstehen/Erklären/Bewerten – Schlussfolgern), mehrperspektivischer und mehrdimensionaler Betrachtungsweisen, ressourcen- und beteiligungsorientierter Zugänge sowie einer transparenten und nachvollziehbaren Dokumentation der Prozessschritte und Ergebnisse.

Zielorientierung: Im Rahmen der Hilfeplanung dient die Zielvereinbarung der Planung von Veränderungen, die mit der Hilfe erreicht werden sollen. Sie richten den Blick der Leistungsberechtigten auf einen positiv besetzten Zustand, für den sie motiviert und aktiv am Gelingen der Hilfe mitwirken. Die Zielformulierung stellt das wesentliche Instrument der Steuerung von Hilfen im Einzelfall dar, denn anhand der Ziele können Fortschritte sichtbar gemacht, aber auch ineffektive Hilfen identifiziert werden. In der Praxis haben sich Zielmodelle etabliert, die im Wesentlichen drei Ebenen unterscheiden (vgl. dazu im Weiteren Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2015, S. 26 ff.). Eine zielorientierte Ausgestaltung der Hilfeplanung zeigt sich u.a. indem Ziele prozesshaft erarbeitet, auf unterschiedlichen Ebenen konkretisiert und so präzise wie möglich formuliert werden, indem zwischen den Zielen der einzelnen Familienmitglieder ebenso wie zwischen Konsens- und Dissenszielen differenziert wird und die Zielerreichung systematisch in den Hilfeplan(fortschreibungs)gesprächen überprüft wird.

Ressourcen- und Sozialraumorientierung: Vom Jugendamt gewährte Hilfen sollen die konstruktiven Potenziale der Eltern und jungen Menschen nicht ersetzen, sondern diese zeitlich befristet stärken, fördern und ergänzen. Voraussetzung dafür ist, dass die vorhandenen persönlichen, sozialen und institutionellen Ressourcen möglichst genau erfasst und auch die Adressatinnen und Adressaten ermutigt und bestärkt werden, eigene Stärken und Kompetenzen zu entdecken. Ob ressourcenorientiert gearbeitet wird, lässt sich u.a. daran ablesen, ob methodische Instrumente wie z.B. Netzwerk- oder Ressourcenkarten eingesetzt werden oder ob familiäre und soziale Netzwerke im Umfeld der Familie gezielt gestärkt werden, um Anschlussperspektiven für die Zeit nach der Hilfe zu entwickeln. Eine Ressourcenorientierung setzt eine Präsenz der Fachkräfte im Sozialraum voraus.

Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen: Das Leben und Erleben von Kindern und Jugendlichen, Müttern und Vätern wird wesentlich dadurch mitbestimmt, welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlen, vor welchem kulturellen und ethnischen Hintergrund sie aufwachsen und ob sie durch eine Behinderung beeinträchtigt sind. Um passgenaue Hilfen zu ermöglichen, muss eine Hilfeplanung an diesen Differenzen in den Lebenslagen anschließen können. Dabei erschließen sich die Einflüsse von Geschlecht oder sexueller Orientierung, Ethnie/Kultur oder Behinderung auf die Problemlagen häufig nicht auf den ersten Blick. Die Fähigkeit, diese entschlüsseln und mit den Adressatinnen und Adressaten thematisieren zu können, setzt entsprechend voraus, dass Fachkräfte Möglichkeiten haben, ihre eigenen Geschlechtsrollenbilder, ihre kulturellen Prägungen und ihre Haltungen gegenüber Behinderungen zu reflektieren und sich entsprechendes Wissen anzueignen. Ein bewusster Umgang mit Vielfalt zeigt sich u.a. darin, dass Mädchen und Jungen, Mütter und Väter, Familien mit und ohne Migrationshintergrund gleichberechtigt Zugänge zu Hilfen haben und diese Spielräume und Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben – auch jenseits vorherrschender Normalitätsvorstellungen – ermöglichen.

Zusammenwirken der Fachkräfte: Das in § 36 Abs. 2 SGB VIII gesetzlich verankerte Zusammenwirken der Fachkräfte zielt darauf, Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, die oftmals weitgehende biographische Weichenstellungen für die betroffenen Kinder, Jugendliche und ihre Familien zur Folge haben, zu systematisieren, zu qualifizieren und fachlich abzusichern. Es gewährleistet den Adressatinnen und Adressaten eine möglichst gleichförmige Leistungsgewährung, die nicht von den Entscheidungen einzelner Fachkräfte abhängig ist. Die kollegialen Beratungen sind in den einzelnen Jugendämtern unterschiedlich organisiert, z.B. im Hinblick auf den Institutionalisierungsgrad, auf die Zusammensetzung der Beratungs- und Entscheidungsgremien oder den Zeitpunkt der kollegialen Beratung. Eine fachlich gute Ausgestaltung des Zusammenwirkens braucht eine verbindliche Struktur, eine neutrale Mode-

ration, Rollenklarheit der Beteiligten, Zeitressourcen und vor allem eines immer wieder herzustellen Bewusstseins der Fachkräfte über Sinn und Notwendigkeit des kollegialen Zusammenwirkens.

Damit diese Qualitätsmerkmale Wirkung entfalten können, sind sie im konkreten Hilfeplanverfahren, das sich in der Regel in die Klärung des Hilfebedarfs, die Planung, Fortschreibung und Beendigung der Hilfe aufteilt, zu konkretisieren (Prozessqualität). Ferner müssen für einen guten, ergebnisorientierten Hilfeplanungsprozess auch bestimmte strukturelle Voraussetzungen gegeben sein, wie z.B. Leitungskräfte, welche die Verantwortung für die Qualität des Bearbeitungsverfahrens übernehmen, Fachkräfte, die in der Lage sind, die Hilfebedarfe mit den Adressatinnen und Adressaten zu ermitteln und die Hilfen zielorientiert zu steuern, ein konstruktives Zusammenwirken zwischen freiem und öffentlichem Träger oder zwischen ASD und Jugendhilfeplanung.

Spezifische Aspekte

Im Rahmen der Hilfeplanung bei der Gewährung von Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII oder der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VII, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, bei stationärer Unterbringung, bei Auslandsmaßnahmen oder bei Hilfen im Kontext gerichtlicher Verfahren kommen spezifische Aspekte und zum Teil gesonderte rechtliche Vorgaben in der Hilfeplanung zum Tragen. Diese sowie weitergehende Informationen zur Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität von Hilfeplanung können in den bundesweiten Empfehlungen zur Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2015) nachgelesen werden.

Literatur

Albus, S./Greschke, H./Klingler, B./Messmer, H./Micheel, H.-G./Otto, H.-U., et al. (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2015): Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. <http://www.SGBVIII.de/files/SGB%20VIII/PDF/S165.pdf>

Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.) (2012a): Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“. München

Deutsches Jugendinstitut (Neuberger, C.) (2012b): Projekt: Modellprogramm Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens. München

LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe/LVR-Landesjugendamt Rheinland (2013): Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Münster, Köln

Merchel, J. (2011): Hilfeplanung § 36 SGB VIII: ein Erfolgsmodell, das eine Herausforderung bleibt. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 3, S. 147-151

Kontakt

Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt, Tel. 0221-809 6723, sandra.eschweiler@lvr.de

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt, Tel. 0251-591 3632, dr.monika.weber@lwl.org

Hinweis

Veröffentlicht am 28.07.2016 unter <http://www.SGBVIII.de/S179.pdf>